

zentralsitzschaffhauserstrasse 315
8050 zürichtel. +41 (0)44 253 63 93
fax +41 (0)44 253 63 99
info@holzbau-schweiz.ch
www.holzbau-schweiz.ch

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Lehre Holzbau-Fachmann/Holzbau-Fachfrau Zimmermann/Zimmerin

Lohn bei Zweitlehre

Für Lernende, welche Zimmermann als Zweitlehre absolvieren, gibt es keine speziellen Lohnregelungen. Je nach vorangehender Lehre wird der Lohn z. B. bei einem Schreiner höher sein als bei jemandem, der zuvor eine Friseurlehre absolviert hat.

Lehrlingslöhne

Gemäss GAV Holzbau 2007 (Version 2010): [Website Holzbau Schweiz](#)

Ich möchte mich gerne über die Ausbildung zum Zimmermann informieren. Ich bin Matura-Absolvent, möchte aber einen handwerklichen Beruf erlernen. Der Beruf des Zimmermanns interessiert mich sehr. Könnte ich mit meiner Vorbildung eine verkürzte Lehre absolvieren? Wie müsste ich vorgehen und an wen könnte ich mich wenden?

Als Maturand sind Sie im schulischen Bereich bestimmt weiter als ein Lernender im ersten Lehrjahr. Dadurch werden Sie vermutlich nicht alle Schulfächer besuchen müssen. Die notwendige Praxiszeit ist schwierig zu beurteilen – schlussendlich müssen Sie die praktischen und theoretischen Lerninhalte von drei Lehrjahren beherrschen, um die Abschlussprüfung zu bestehen. Um dies seriös abzuklären, setzen Sie sich mit dem kantonalen Berufsbildungsamt Ihres Wohn- oder evtl. Lehrkantons in Verbindung. Die zuständigen Stellen klären ab, welche Möglichkeiten für Sie bestehen. Wenn Sie nach der Lehre eine Fortbildung planen, ergibt sich für Sie der Vorteil, dass Sie ggf. ohne Aufnahmeprüfung an eine Technikerschule oder höhere Fachschule eintreten können.

Darf ein Lernender zu unbezahlten Überstunden gezwungen werden?

Unter www.mba.zh.ch findet man die gesetzlichen vertraglichen Vorschriften für Lernende.

Lehrstellenangebote im Kanton Bern? www.erz.be.ch/berufsausbildung

Dauer einer Zweitlehre?

Die notwendige Dauer einer Zweitlehre muss mit dem Berufsbildungsamt und dem Lehrmeister besprochen werden. Es gibt keine verbindlichen Vorschriften. Bei einer branchenverwandten Vorbildung wird die Zweitlehre im Vergleich zu einem Wechsel aus einem branchenfremden Beruf bestimmt verkürzt sein. Fragen Sie beim Berufsbildungsamt Ihres Kantons nach, welche beruflichen Möglichkeiten sich in Ihrem individuellen Fall ergeben.

Was ist ein Ausbildungsverbund? Der Ausbildungsverbund: Wer haftet bei Schäden?

Seit Beginn der Lehrstellenknappheit steigt die Bedeutung des Ausbildungsverbundes stetig an. Er bietet den Firmen, welche nicht die ganze Breite der geforderten Ausbildung für Lehrlinge anbieten können, die Möglichkeit, auch in Zukunft auszubilden: Anstatt nur in einer Firma absolvieren die Lernenden eine koordinierte praktische Ausbildung in verschiedenen Betrieben. Die rechtlichen Ausbildungsvorschriften müssen dabei wie bei der konventionellen Lehre eingehalten werden.

Es kommen für einen Ausbildungsverbund insbesondere drei Modelle in Frage:

1. Die Ergänzungsausbildung, bei der ein Lehrbetrieb mit einem Partnerbetrieb die Übernahme bestimmter Ausbildungsteile vereinbart.

2. Der Kleinverbund: Verschiedene, einander ergänzende Betriebe beteiligen sich an der Ausbildung. Eine oder mehrere Lehrfirmen oder Organisationen, wie z. B. Branchen- oder Dachverbände, übernehmen die Hauptverantwortung.
3. Der Grossverbund: Hier organisiert sich eine grössere Anzahl von Firmen in einer rechtsverbindlichen Trägerschaft.

Den Modellen 2 und 3 ist gemeinsam, dass sie rechtliche Fragen aufwerfen. Die Verbindungen innerhalb des Dreiecks Trägerschaft – Mitgliedfirmen – Lernende sind juristisch zu qualifizieren. Im Besonderen ergibt sich daraus die Frage nach den Haftungsverhältnissen innerhalb des vorgenannten Dreiecks: Wer haftet für Schäden, die ein Lehrling in Verrichtung seiner Arbeit Dritten zufügt? Bestehen Haftungsrisiken für die Trägerschaft?

Aufgrund einer konkreten Anfrage hat der Basler Volkswirtschaftsbund ein Gutachten mit den genannten Fragestellungen in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass **für die Trägerschaft** tatsächlich **erhebliche Haftungsrisiken** bestehen und macht Vorschläge, wie diese Risiken ausgeschlossen werden können. Zudem liefert das Gutachten wertvolle Überlegungen zur **Wahl der Rechtsform** des Ausbildungsverbundes.

Bestehende Publikationen äussern sich zur Frage der Haftungsrisiken bzw. zur optimalen Rechtsform nicht. Damit Sie von den neuen Überlegungen profitieren können, bietet Ihnen der Basler Volkswirtschaftsbund ein Exemplar des Gutachtens zum Preis von CHF 30.– an.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung per Fax (061 205 96 09), E-Mail (bvb@bvb.ch) oder schriftlich an den Basler Volkswirtschaftsbund, Aeschenvorstadt 71, Postfach, 4010 Basel.

Welchen Ferienanspruch hat ein Lehrling, der unter 20 Jahre alt ist?

Er hat 6 Wochen Ferienanspruch und nicht wie im OR nur 5! Ab dem zwanzigsten Lebensjahr gelten die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages oder die vertraglich mit dem Arbeitgeber vereinbarten Ferien.

Wie viele Monatslöhne erhält der Lehrling?

Er erhält 13 Monatslöhne pro Jahr.

Wie wird die Lohnzahlung während der Rekrutenschule gehandhabt?

Wenn das Arbeitsverhältnis nach der Lehre weiter besteht, wird gemäss GAV Holzbau abgegolten, das heisst, Arbeitnehmende haben Anspruch auf Entschädigung während der Rekrutenschule und während der obligatorischen Militär-, Schutz- oder Zivildienstesätze in Friedenszeiten. Die Entschädigung beträgt bezogen auf den Bruttolohn:

Rekrutenschule, inkl. Durchdiener:

- Ledige: 50 %
- Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflicht: 80 %

Obligatorischer Militär-, Schutz- oder Zivildienst:

Ledige:

- In den ersten 4 Wochen pro Kalenderjahr: 100 %
- Ab 5. Woche: 50 %

Verheiratete oder Ledige mit Unterstützungspflicht:

- In den ersten 4 Wochen pro Kalenderjahr: 100 %
- Ab 5. Woche: 80 %

Anmerkung: Alle Angaben vorbehältlich Änderungen und Anpassungen des aktuellen Gesamtarbeitsvertrages Holzbau.